Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Herrn
Sebastian Kratz
[redacted]@fragdenstaat.de

Fachbereich
Soziale Hilfen
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt [redacted]
Zimmer - Nr. Neubau - 1. Stock - N 109
Telefon (065 71) 14 - 2390
Telefax (065 71) 14 - 42390
E-Mail [redacted]@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 01-11112-3/erz

Datum 14. August 2014

Vollzug des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)
Ihre Email vom 12. August 2014 zur Förderung des Breitband-Ausbaus [#7051]

Sehr geehrter Herr Kratz,

gerne sende ich Ihnen die nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz erbetenen Auskünfte:

zu Nr. 1:
Nein, der Landkreis kann aus den nachfolgenden Gründen den Breitbandausbau z. Z. nicht fördern:

Bei einer Förderung durch den Landkreis handelte es sich, wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung, um eine freiwillige kommunale Aufgabenerfüllung, bei der vor allem auch die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft zu beachten ist. So kommt bei einem unausgeglichenen Kreishaushalt (wie er aktuell vorliegt) die aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Kreditaufnahme zur Finanzierung freiwilliger Aufgabenwahrnehmungen regelmäßig nicht in Betracht. Der alleinige, im Einzelfall einschlägige, Ausnahmetatbestand Nr. 4 der VV 4.1.3 zu § 103 GemO für die erforderliche Kreditgenehmigung setzt jedoch jeweils die Bewilligung einer Landesförderung voraus. Damit sind kommunale Investitionen in ein schnelles Breitbandnetz, für das keine Landesförderung vorgesehen ist, bei allen Kommunen mit unausgeglichenem Haushalt ausgeschlossen. Da der Landkreis Bernkastel-Wittlich und die überwiegende Zahl der Ortsgemeinden und Städte im Landkreis defizitäre Haushalte haben, ist ein Breitbandausbau über den Mindeststandard von 2 Mbit/s hinaus sowie zur Sicherstellung der Mindestversorgung ohne Landesförderung gleichfalls ausgeschlossen.

(Hinweis zum Mindeststandard der Breitbandversorgung: Im Rahmen der auf der EU-Notifizierung N368/2009 (Nr. 17 und 54) basierenden Beihilferegelung können Beihilfen nur für Gebiete gewährt werden, die nicht mit angemessenen Breitbandanschlüssen mit einer Downstream-Übertragungsrate von mindestens 2 Mbit/s (Untergrenze für eine Grundversorgung) versorgt sind.)

Um die Bedeutung von Breitbandinfrastruktur für die Kommunen hervorzuheben, erfolgte am 20.12.2013 eine Änderung des § 85 GemO. Damit wird die Betätigung kommunaler Unternehmen im Bereich der Breitbandversorgung von der strengen Subsidiaritätsklausel des § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausgenommen, wodurch die Rahmenbedingungen für die kommunalen Gebietskörperschaften verbessert werden sollen. Wegen der überwiegend defizitären Haushalte der Kommunen in Rheinland-Pfalz und der fehlenden gesetzlichen Verankerung des Breitbandausbaus als Pflichtaufgabe bleibt den Kommunen tatsächlich nur ein sehr begrenzter Handlungsspielraum, der den Anforderungen an einen leistungsfähigen Internetzugang in den meisten Fällen nicht gerecht werden kann.

zu Nr. 2:
entfällt, da keine Förderung erfolgt.

zu Nr. 3:
siehe Nr. 2

zu Nr. 4:
Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ist aus unserer Sicht jede Gemeinde und jedes Gewerbe-/Industriegebiet im Landkreis zu fördern, falls die bis 2018 avisierte Grundversorgung von 50Mbit/s nicht erreicht werden sollte. (Auszug aus dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD: "Bis zum Jahr 2018 soll es in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/s geben.")

zu Nr. 5:
Unter nachfolgendem Link (Rubrik: Downloads) ist ein Sachstandsbericht und eine Karte der Breitbandverfügbarkeit im Landkreis dargestellt (Stand: November 2011):

http://www.bernkastel-wittlich.de/breitband.html?&L=%3Bid

Aktuellere Daten zu den einzelnen Gemeinden sind im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verfügbar: http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez.
[redacted]